

Vereinbarung zur Bildung und Arbeitsweise der Vertragskommission SGB IX im Land Bremen

zwischen

- **der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport**
 - **und dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven**

einerseits

und

- **den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. zusammengeschlossenen Verbänden der Leistungsanbieter**

und

- **der Verbandsvertretung gewerblicher Leistungsanbieter im Land Bremen**

andererseits

sowie den

- **Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen im Land Bremen**

Präambel

Die mit der Umsetzung der vertragsrechtlich relevanten Neuregelungen des Bundesteilhabegesetzes im Land Bremen beteiligten Organisationen/Vertragsparteien anerkennen und achten die Eigenständigkeit und die berechtigten Interessen des jeweils anderen und arbeiten, auf einen fairen Interessenausgleich bedacht, partnerschaftlich mit dem Ziel zusammen, der gesetzlich gestellten Gemeinschaftsaufgabe bestmöglich gerecht zu werden. Dazu werden zwischen den beteiligten Organisationen/Vertragsparteien folgende Regelungen und Grundsätze vereinbart.

§ 1

Landesvertragskommission

- (1) Zur Schaffung und Weiterentwicklung rahmenvertraglicher Regelungen zur Erbringung und Vergütung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX im Land Bremen wird eine ständige Landesvertragskommission eingerichtet.
- (2) Als Vertragspartei beteiligte Organisationen sind
 - a) auf Seiten der Eingliederungshilfeträger
 - die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
 - der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven;
 - b) auf Seiten der Verbände der Leistungserbringer
 - die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. zusammengeschlossenen Verbände
 - die verbandliche Vertretung privat-gewerblicher Anbieter (falls vorhanden).
- (3) Nicht als Vertragspartei, sondern als weitere Beteiligte wirken die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen im Land Bremen an der Erarbeitung und Beschlussfassung rahmenvertraglicher Regelungen mit.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Die Vertragskommission besteht aus insgesamt maximal 30 Vertreter/Vertreterinnen. Davon bestellt die Seite der Eingliederungshilfeträger insgesamt maximal 12 Vertreter/Vertreterinnen, davon

- die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Bremen maximal 10 Vertreter/Vertreterinnen
- der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven 2 Vertreter/Vertreterin.

Die Seite der Verbände der Leistungsanbieter stellen ebenfalls maximal 12 Vertreter/Vertreterinnen, davon

- die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. zusammengeschlossenen Verbände maximal 11 Vertreter/Vertreterinnen;
- die verbandliche Vertretung privat-gewerblicher Leistungsanbieter 1 Vertreter/Vertreterin.

Kommt keine Vertretung privat-gewerblicher Anbieter zustande, erhöht sich die Anzahl der Vertreter/Vertreterinnen der Freien Wohlfahrtspflege entsprechend.

- (2) Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen im Land Bremen stellen zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte bis zu 6 Vertreter/Vertreterinnen; ihre Benennung erfolgt über den Landesteilhabebeirat.

§ 3

Aufgabe

- (1) Die Vertragskommission hat die Aufgabe, die Rahmenbedingungen, Grundsätze und Verfahrensregelungen zur Erbringung und Vergütung sowie der Prüfung von Leistungen der Eingliederungshilfe sowie zur Koordination damit verbundener Leistungen nach dem SGB IX gemäß den Änderungsvorschriften des Bundesteilhabegesetzes zu erarbeiten und durch rahmenvertragliche Vereinbarungen festzulegen und nach Bedarf durch Ergänzungen oder Änderungen weiterzuentwickeln. Im Rahmen der Vertragskommission werden keine Einzel-Vertragsverhandlungen geführt.
- (2) Die Vertragskommission ist ein Gremium zur Koordination und Abstimmung der jeweiligen Anträge, Anforderungen und Interessen der gleichberechtigten Vertragsparteien sowie der beteiligten Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und zur Vermittlung der von ihr einvernehmlich erarbeiteten Empfehlungen und Beschlüsse. Ein

Außenvertretungsrecht der Vertrags-kommission besteht nicht. Dieses liegt allein bei den in § 2 benannten Organisationen.

- (3) Zum Zwecke der internen Arbeitsteilung bildet die Vertragskommission themenbezogene Unterkommissionen, die auf der Grundlage spezifizierter Aufträge der Vertragskommission Beratungs- und Beschlussvorlagen für die Vertragskommission erstellen. Für jede Unterkommission ist eine gemeinsame Federführung durch jeweils 1 Person je Vertragspartei festzulegen. Die federführenden Personen sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Arbeit der Unterkommission und die Berichterstattung in der Vertragskommission. Bei Bedarf können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 4

Vorsitz

Die beiden Seiten der Vertragsparteien bestellen jeweils eine Person für den Vorsitz der Vertragskommission, den diese gemeinsam übernehmen.

§ 5

Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Die Vorsitzenden legen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung fest. Liegt von einer der Beteiligten rechtzeitig vor Beginn der Einladungsfrist nach Abs. 3 ein schriftlicher Antrag vor, so ist dieser auf die Tagesordnung zu setzten.
- (2) Auf die Tagesordnung werden grundsätzlich nur die Punkte aufgenommen, zu denen auch eine schriftliche Beratungs- bzw. Beschlussvorlage vorliegt.
- (3) Beantragt eine der Beteiligten aus wichtigem Grunde eine außerordentliche Sitzung unter Angabe der Tagesordnung, haben die Vorsitzenden unverzüglich mit entsprechender Tagesordnung zur Sitzung einzuladen.
- (4) Einladungen sollen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung verschickt sein.

- (5) Um die Teilnahme der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, müssen die Sitzungen barrierefrei zugänglich sein und barrierefrei durchgeführt werden.

§ 6

Sitzungen

- (1) Die Vorsitzenden leiten die Sitzung.
- (2) Die Sitzungstermine werden jeweils ein halbes Jahr im Voraus abgestimmt und festgelegt.
- (3) Die Vertragskommission ist beratungsfähig, wenn von jeder Seite mindestens fünfzig Prozent der Vertreter/Vertreterinnen der Vertragsparteien anwesend sind.
- (4) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung auf Antrag einer Seite ergänzt oder erweitert werden, wenn beide Seiten der Vertragsparteien dem zustimmen.
- (5) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll der vorherigen Sitzung ist zu Beginn der nächsten durch Beschluss zu genehmigen.
- (6) Stellungnahmen und abweichende Voten der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen sind im Protokoll gesondert darzustellen.

§ 7

Hinzuziehung von sachverständigen Personen

Die Vertragskommission kann sachverständige Personen hinzuziehen. Diese unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes nach § 10 dieser Vereinbarung.

§ 8

Ergebnisse der Beratung

- (1) Die Vertragskommission berät ausschließlich im Rahmen der in § 3 genannten Aufgabe.
- (2) Beschlüsse kommen nur bei Übereinstimmung beider Seiten der Vertragspartner (Eingliederungshelfeträger einerseits, Verbände der Leistungsanbieter andererseits) zustande. Die Vorsitzenden sind verantwortlich für die Protokollierung des genauen Wortlautes von Beschlüssen und übermitteln ihn schriftlich auf elektronischem Wege an die

Mitglieder der Vertragskommission. Wirksam werden Beschlüsse erst dann, wenn keine Vertragspartei innerhalb einer Erklärungsfrist von 20 Kalendertagen Widerspruch erhebt. Die Erklärungsfrist kann im Einzelfall einvernehmlich verändert werden. Wirksam gewordene Beschlüsse sind in einem Beschlussregister zu verzeichnen.

- (3) Abweichende Voten der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen sind gesondert zu erfassen und dem Register beizufügen.

§ 9

Geschäftsstelle

- (1) Es wird keine eigene Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstellentätigkeit wird von den Vorsitzenden gemeinsam organisiert und verantwortet.

- (2) Die Geschäftsstellentätigkeit umfasst insbesondere

- die Vorbereitung der Sitzungen der Vertragskommission
- die barrierefreie Versendung der Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen
- die Sicherstellung einer barrierefreien Kommunikation
- die Sicherstellung des Protokolls und dessen Versendung an die Mitglieder
- die barrierefreie Bekanntgabe der Beschlüsse der Vertragskommission und die Führung eines entsprechenden Beschlussregisters.

§ 10

Datenschutz

Die nach § 2 benannten Vertreter/Vertreterinnen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen durch die Tätigkeit in der Vertragskommission bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

§ 11

Inkrafttreten und Änderung

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen eines Beschlusses der Vertragsparteien.

Bremen, den 24. 8.2018

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Stadtgemeinde Bremerhaven – Magistrat

Landesteilhabebeitrat

LandesArbeitsGemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
Bremen/Bremerhaven e.V. (LAG)

Verbandvertretung privatgewerblicher Leistungsanbieter

Anmerkung:

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung der Vertragskommission SGB IX (in Gründung) am 24.8.2018 abschließend erörtert und einvernehmlich beschlossen.